

Entwurf

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom, mit der Teile der Marktgemeinde Neukirchen am Großvenediger zu einem Sonderschutzgebiet im Nationalpark Hohe Tauern erklärt werden (Wildnisgebiet Sulzbachtäler – Sonderschutzgebietsverordnung)

Auf Grund des § 8 des Salzburger Nationalparkgesetzes 2014 – S.NPG, LGBl Nr 3/2015, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Schutzgebiet

§ 1

(1) Die in der Gemeinde Neukirchen am Großvenediger, politischer Bezirk Zell am See, im Nationalpark Hohe Tauern gelegenen Gebiete des Untersulzbachtals und des Obersulzbachtals werden in dem sich aus Abs 2 ergebenden Umfang zum Sonderschutzgebiet erklärt. Es führt die Bezeichnung „Wildnisgebiet Sulzbachtäler“.

(2) Das Schutzgebiet umfasst die Grundparzellen 655, 669/1, 669/2, 670, 673/2, 676, 677/1, 677/2, 679/1, 679/2, 680, 682, 684/1, 704, 705/1 und 705/2 sowie Teilflächen der Grundparzellen 681, 683, 684/4 und 757, alle KG 57025 Sulzau. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt. Diese Pläne sind wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Schutzzweck

§ 2

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Gewährleistung der natürlichen Dynamik des unter besonderem Schutz gestellten Gebietes einschließlich seiner Tier- und Pflanzenwelt zur Schaffung eines Wildnisgebietes, das primär von natürlichen Prozessen geprägt und frei von menschlichen Eingriffen ist.

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) In dem gemäß § 1 festgelegten Schutzgebiet ist jeder vorübergehende oder dauerhafte Eingriff in die Natur und Landschaft untersagt. Ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahmen selbst außerhalb des Schutzgebietes ihren Ausgang nehmen.

(2) Vom Verbot ausgenommen sind lediglich:

- a) die herkömmlichen Formen des Wanderns und Bergsteigens auf den hierfür bestehenden, markierten bzw ausgewiesenen Wegen und Steigen sowie die Ausübung des Tourenschildlaufes;
- b) Maßnahmen im Zuge der Dienstaussübung durch Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter oder Beauftragte der Nationalparkverwaltung;
- c) Einsätze von Rettungs- und Hilfsorganisationen einschließlich der Verwendung von Such- und Lawenhunden;
- d) Maßnahmen, die vom Salzburger Nationalparkfonds selbst oder über dessen Auftrag in Umsetzung des Managementplans (§ 40 S.NPG) durchgeführt werden.

(3) Als verbotene Eingriffe im Sinn des Abs 1 gelten insbesondere:

- a) land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie die Ausübung der Jagd;
- b) die Errichtung und Aufstellung baulicher und sonstiger Anlagen;
- c) die Neuanlegung von Alpin- und Klettersteigen oder -routen;
- d) der Abbau und das Sammeln von Bodenbestandteilen, Mineralien und Versteinerungen sowie jede sonstige Bodenverletzung;
- e) Verunreinigungen und Beeinträchtigungen des Gebietes durch Lagern, Ablagern oder Wegwerfen von Materialien und Abfällen aller Art;
- f) das Zelten, Biwakieren und Lagern sowie die Errichtung von Feuerstätten, das Entzünden und das Abbrennen von offenen Feuern;
- g) das Sammeln und Pflücken von Pilzen, Pflanzen, Früchten und sonstigen Pflanzenbestandteilen;
- h) Beeinträchtigungen und Veränderungen der Vegetation;
- i) das Freilaufenlassen von Hunden, ausgenommen von Such- und Lawenhunden im Rahmen eines Einsatzes gemäß Abs 2 lit c;
- j) jede vermeidbare Lärmerregung;
- k) das Reiten sowie das Befahren mit Fahrzeugen;
- l) die Verwendung (Überflug, Start, Landung) von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten, Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen unter einer Seehöhe von 5.000 m.

Ausnahmebewilligungen

§ 4

(1) Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall hinsichtlich der im Abs 2 angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen, soweit diese Maßnahmen dem Schutzzweck des Schutzgebietes gemäß § 2 nicht zuwiderlaufen. Eine solche Bewilligung kann auch unter Auflagen und befristet erteilt werden.

(2) Als Maßnahmen, die einer Bewilligung im Sinn des Abs 1 zugänglich sind, werden festgelegt:

- a) die Instandhaltung und Markierung bestehender Wege und Steige sowie die Instandhaltung bestehender Anlagen oder Markierungen für die Kennzeichnung von Eigentumsgrenzen, jeweils im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen bzw Eigentümern der betroffenen Grundstücke;
- b) wissenschaftliche Forschungsmaßnahmen;
- c) Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildseuchen im unbedingt erforderlichen Ausmaß.

(3) Vor Erteilung einer Bewilligung sind in den Fällen des Abs 2 lit b und c die Eigentümerinnen bzw Eigentümer der betroffenen Grundstücke zu hören.

Kennzeichnung des Schutzgebietes

§ 5

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln, welche die Aufschrift "Nationalpark Hohe Tauern – Sonderschutzgebiet Wildnisgebiet Sulzbachtäler" und ein Nationalparksymbol tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 oder der gemäß § 4 erlassenen Bescheide sowie die Beschädigung, eigenmächtige Entfernung, Verdeckung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kennzeichnung des Schutzgebietes werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 25 S.NPG bestraft.

Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt mit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Inneres Untersulzbachtal – Sonderschutzgebietsverordnung, LGBl Nr 131/1995, außer Kraft.

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 8 Salzburger Nationalparkgesetz 2014 – S.NPG, LGBl Nr 3/2015, können im Nationalpark gelegene Gebiete zur vollen Erhaltung ihrer landschaftlichen oder ökologischen Bedeutung einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenwelt durch Verordnung der Landesregierung zu Sonderschutzgebieten erklärt werden, sodass in ihnen jeder Eingriff in Natur und Landschaft untersagt ist. Die Landesregierung kann Ausnahmen von diesem Verbot vorsehen, wenn diese den Interessen des Nationalparks nicht zuwiderlaufen. Weiters können nach Maßgabe des Schutzzweckes in der Verordnung Maßnahmen untersagt oder als bewilligungspflichtig erklärt werden.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Ziel der gegenständlichen Verordnung ist es, entsprechend den Entwicklungen in der internationalen und europäischen Naturschutzpolitik, der Nationalpark-Strategie Österreich 2020+, der Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+ sowie dem Interesse an einer qualitativen Weiterentwicklung des Naturschutzstandards im Nationalpark Hohe Tauern das Sonderschutzgebiet Inneres Untersulzbachtal sowie weitere in der Kernzone des Nationalparks gelegene Flächen im Unter- und Obersulzbachtal in Form des Sonderschutzgebietes „Wildnisgebiet Sulzbachtäler“ unter besonderen Schutz zu stellen und dadurch die Wahrung der natürlichen Dynamik des Gebietes samt seiner Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten.

Die internationale Naturschutzorganisation International Union for Conservation of Nature (IUCN) führt den Salzburger Anteil des Nationalparks Hohe Tauern seit dem Jahr 2006 in ihrem Schutzgebietsinventar in der Kategorie II ("Nationalparke"). Voraussetzung für diese sogenannte „internationale Anerkennung“ war, dass mindestens 75 % der geschützten Fläche nicht wirtschaftlich genutzt werden. Die Aufrechterhaltung dieser internationalen Anerkennung – ein Ziel, das auch in § 40 Abs 2 S.NPG zum Ausdruck kommt – wird durch Unterschutzstellung der hier gegenständlichen Flächen über den Vertragsnaturschutz hinaus sichergestellt. Durch Ausweisung als Wildnisgebiet kann ein Beitrag Salzburgs zur Erfüllung weiterer internationaler Standards den Nationalpark in seiner Reputation und internationalen Anerkennung noch weiter stärken, da Wildnisgebiete laut IUCN Kategorisierung eine noch strengere Schutzkategorie für sich oder innerhalb von Nationalparks darstellen. Bei solchen Wildnisgebieten handelt es sich gemäß den „Guidelines for Applying Protected Area Management Categories“ der IUCN um ausgedehnte, ursprüngliche Naturlandschaften, in denen der langfristige Schutz der unversehrten biotischen und abiotischen Gegebenheiten im Vordergrund steht. Die sehr hohe Eignung der betreffenden Flächen als Wildnisgebiet wird in den Wildnispotenzial-Erhebungen „The Potential Wilderness Area Großvenediger“ vom WWF Austria und „European Wilderness Quality Standard Audit“ von der European Wilderness Society dargelegt. Weltweit gesehen, gibt es bereits seit 1964 (Verabschiedung des „Wilderness Act“ durch den Kongress der Vereinigten Staaten) Bestrebungen, in Nationalparks Wildnisgebiete mit zusätzlichen ökologischen Qualitäten und strengsten Anforderungen an das Schutzgebietsmanagement einzurichten. Das Europäische Parlament beschäftigt sich seit 2007 und die Europäische Kommission seit 2009 analog dem „Wilderness Act“ mit dem Thema der Wildnisgebiete in Europa. Die „Wild Europe Initiative“ arbeitet laufend an den erforderlichen naturschutzpolitischen Strategien und Vorgaben. Mit der Ausweisung eines Wildnisgebietes im Nationalpark beweist Salzburg die Bereitschaft, dort, wo das möglich ist, einen wichtigen vorausschauenden Beitrag zur Europäischen Naturschutzpolitik zu leisten.

Bereits im Jahr 1995 wurden mit der bestehenden Sonderschutzgebietsverordnung Teile des Gemeindegebietes von Neukirchen am Großvenediger, nämlich das im Nationalpark Hohe Tauern gelegene Untersulzbachtal, zum Schutzgebiet erklärt. Mit der gegenständlichen Verordnung soll nun das Schutzgebiet sowohl flächenmäßig als auch inhaltlich ausgeweitet werden und als „Wildnisgebiet Sulzbachtäler“ weitergeführt werden.

3. Anhörung und Einbeziehung von Interessengruppen:

Als Vorbereitung für die Ausweitung des Schutzes hat die Nationalparkverwaltung schon im Jahr 2013 erste Wildnispotenzial-Erhebungen durchführen lassen und einen im Jahr 2016 verwirklichten Grundankauf sowie sehr langfristige Verträge darauf ausgerichtet. Grundeigentümer der gegenständlichen Flächen sind der Salzburger Nationalparkfonds und die Österreichische Bundesforste AG. Letztere hat für die betreffenden Flächen mit der Vertragsnaturschutzvereinbarung vom 8. Juni 2016 ausdrücklich die Zustimmung zur Verordnung eines Sonderschutzgebietes und zum Verzicht auf jegliche Nutzung gegeben. Die Zustimmung für den Salzburger Nationalparkfonds als Grundeigentümer obliegt dem Kuratorium, welches am 25. Oktober 2016 den erforderlichen Beschluss gefasst hat. Somit ist auch die im Salzburger Nationalparkgesetz 2014 geforderte Anhörung der Grundeigentümer positiv abgeschlossen.

Inhaltlich wurde die geplante Neuerlassung der Sonderschutzgebietsverordnung im Fondsbeirat des Nationalparks, der sich unter anderem aus Vertretern der Landwirtschaftskammer Salzburg, der Wirtschafts-

kammer Salzburg, der Arbeiterkammer Salzburg, der Landarbeiterkammer Salzburg, des Salzburger Gemeindeverbands, der Österreichischen Bundesforste AG, der alpinen Vereine im Land Salzburg, des Vereins Naturschutzpark, des österreichischen Naturschutzbundes, Landesgruppe Salzburg, der Salzburger Jägerschaft und der Gemeinde Neukirchen am Großvenediger zusammensetzt, in seiner Sitzung am 25. Oktober 2016 behandelt und einstimmig dem Nationalparkkuratorium zur Beschlussfassung empfohlen. Das Nationalparkkuratorium hat die Anpassungen in seiner Sitzung ebenfalls am 25. Oktober 2016 behandelt und einstimmig seine Zustimmung beschlossen. Ihre Änderungsvorschläge wurden im Entwurf berücksichtigt.

4. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Vorhaben steht zu keinen unionsrechtlichen Vorgaben im Widerspruch.

5. Kosten:

Für das Land können geringfügige Kosten durch die Beschilderung bzw deren Änderung entstehen. Für die anderen Gebietskörperschaften werden keine Kostenfolgen erwartet.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

§ 1 legt jene Teile des Gemeindegebietes von Neukirchen am Großvenediger fest, die zum Sonderschutzgebiet „Wildnisgebiet Sulzbachtäler“ erklärt werden. Abs 2 nennt dabei die Grundparzellen, aus denen das Schutzgebiet besteht. Die genauen Grenzen ergeben sich aus Lageplänen, die wesentlicher Inhalt dieser Verordnung sind und beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See sowie beim Gemeindeamt Neukirchen am Großvenediger aufliegen.

Zu § 2:

In § 2 wird als Zweck der Unterschutzstellung die Schaffung eines Wildnisgebietes, das von natürlichen Prozessen geprägt und frei von menschlichen Eingriffen ist, festgelegt.

Zu § 3:

§ 3 Abs 1 des Entwurfes normiert entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 8 S.NPG, dass im Schutzgebiet jeder Eingriff in Natur und Landschaft untersagt ist. Von einem Eingriff ist auch dann auszugehen, wenn die Maßnahmen selbst zwar außerhalb des Schutzgebietes ihren Ausgang nehmen, sich aber auf das Schutzgebiet auswirken. Der Wortlaut dieser Anordnungen orientiert sich an der in § 4 Z 5 S.NPG enthaltenen Definition des Begriffes „Eingriff“.

Im Abs 2 werden jene Maßnahmen geregelt, die vom Verbot des Abs 1 nicht umfasst sind. Diese sind im Kontext mit den in § 3 S.NPG enthaltenen Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Salzburger Nationalparkgesetzes 2014 zu lesen, da sich die Verordnung auf diese ebenfalls nicht beziehen kann. Vom Anwendungsbereich des Gesetzes – und somit auch der Verordnung – ausgenommen sind nach § 3 Abs 1 Z 2 S.NPG Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs 2 Z 2 und 3 des Wehrgesetzes 2001, BGBl I Nr 146, nach der Z 3 Rettungsmaßnahmen und nach der Z 4 Maßnahmen im Zuge des Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht. Darüber hinaus sind nach der Z 1 auch die herkömmlichen Formen des Bergsteigens, des Wanderns, des Tourenschillaufes udgl und die Ausübung der Jagd und der Fischerei entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften, soweit in den Schutzbestimmungen für Sonderschutzgebiete nicht anderes bestimmt ist, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Gestützt auf diese Ermächtigung in der Z 1 legt § 3 Abs 2 lit a des Entwurfes fest, dass ausschließlich die herkömmlichen Formen des Wanderns und des Bergsteigens *auf den hierfür bestehenden, markierten bzw ausgewiesenen Wegen und Steigen* vom Verbot ausgenommen sind, Wandern und Bergsteigen abseits der Pfade ist somit verboten. Zur Klarstellung wird außerdem festgehalten, dass Tourenschillauf nicht untersagt ist.

Weiters wird in der lit c des Abs 2 klarstellend geregelt, dass von den Verboten der Verordnung Einsätze von Rettungs- und Hilfsorganisationen einschließlich der Verwendung von Such- und Lawinenhunden nicht umfasst sind.

Darüber hinaus werden im Abs 2 Maßnahmen im Zuge der Dienstausbung durch Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter oder Beauftragte der Nationalparkverwaltung (lit b) sowie Maßnahmen, die vom Salzburger Nationalparkfonds selbst oder über dessen Auftrag in Umsetzung des Managementplans (§ 40 S.NPG) durchgeführt werden (lit d), von den Verboten der Verordnung ausgenommen. Letzteres ist insbesondere im Hinblick auf das in § 40 Abs 2 S.NPG normierte Ziel, den Vorgaben der IUCN dauerhaft zu entsprechen und die internationale Anerkennung aufrecht zu erhalten, erforderlich.

Abs 3 zählt in der Folge demonstrativ Maßnahmen auf, die jedenfalls als verbotene Eingriffe im Sinn des Abs 1 gewertet werden, die Liste entspricht in weiten Teilen der bestehenden. Eine wesentliche Neuerung

soll hinsichtlich der Jagdausübung erfolgen: während nach geltendem Recht die Jagd mit bestimmten Einschränkungen von den Verboten der Verordnung ausgenommen ist, sollen die Gebiete in Zukunft keiner Bejagung mehr unterworfen werden (lit a). Die Ermächtigung für eine solche Anordnung ergibt sich ebenfalls aus § 3 Abs 1 Z 1 S.NPG, welcher die Ausübung der Jagd und der Fischerei vom Anwendungsbereich des Salzburger Nationalparkgesetzes 2014 ausnimmt, soweit in den Schutzbestimmungen für Sonderschutzgebiete nicht anderes bestimmt ist. Entsprechend dem Zweck der Unterschutzstellung, nämlich der Schaffung eines natürlichen und unberührten Wildnisgebietes, soll nun gestützt auf diese Ermächtigung ein Verbot der Jagdausübung normiert werden.

Neu ist darüber hinaus auch ein Verbot der Neuanlegung von Alpin- und Klettersteigen oder –routen (lit c).

Weiters wird eine Änderung der Bestimmung hinsichtlich des Laufenlassens von Hunden im Schutzgebiet vorgeschlagen (lit i). Hier wird in Entsprechung zu Abs 2 lit c angefügt, dass das Freilaufenlassen von Such- und Lawinenhunden im Rahmen eines Einsatzes nicht durch die Verordnung untersagt ist.

Zu § 4:

Abs 1 und 3 entsprechen dem geltenden Recht.

Abs 2 übernimmt aus dem geltenden Recht die lit a (wissenschaftliche Forschungsmaßnahmen) und g (Wildseuchenbekämpfung) als lit b bzw c. Als neue lit a wird eine Regelung hinsichtlich der Instandhaltung und Markierung bestehender Wege und Steige sowie der Instandhaltung bestehender Anlagen oder Markierungen für die Kennzeichnung von Eigentumsgrenzen aufgenommen. Während vor der Erteilung von Bewilligungen für Maßnahmen nach lit b und c die Eigentümerinnen bzw Eigentümer der betroffenen Grundstücke zu hören sind, sollen Maßnahmen nach der lit a im Einvernehmen mit ihnen vorgenommen werden.

Zu den §§ 5 und 6:

Die §§ 5 und 6 entsprechen im Wesentlichen den geltenden Bestimmungen.

Zu § 7:

Neben dem Inkrafttreten soll in § 7 auch angeordnet werden, dass die Inneres Untersulzbachtal – Sonderschutzgebietsverordnung, LGBl Nr 131/1995 außer Kraft tritt.